jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1990/3/13 4Ob517/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.1990

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatpräsidenten des Obersten Gerichtshofes Prof. Dr. Friedl als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Gamerith, Dr. Kodek, Dr. Niederreiter und Dr. Redl als weitere Richter in der Vormundschaftssache der mj. Julia L***, geb. am 19. Mai 1982, in Pflege und Erziehung bei Erika L***, Wien 21, Schwaigergasse 19/10/51, infolge Revisionsrekurses des Vaters Fritz P***, Kaufmann, Wien 20, Wallensteinstraße 61-63, gegen den Beschluß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 8. November 1989, GZ 44 R 730/89-83, womit der Beschluß des Bezirksgerichtes Floridsdorf vom 28. September 1989, GZ 2 P 318/82-77, bestätigt wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht erhöhte die zuletzt mit S 1.540,- monatlich festgesetzte Unterhaltsverpflichtung des Vaters ab 1. März 1987 um S 460,- auf S 2.000,- monatlich.

Das Rekursgericht bestätigte diesen Beschluß.

Rechtliche Beurteilung

Die Entscheidung der zweiten Instanz wurde dem Revisionsrekurswerber am 28. November 1989 zugestellt. Der von ihm am 21. Februar 1990 verspätet zur Post gegebene Revisionsrekurs ist zurückzuweisen, weil die Minderjährige aus der rechtskräftigen Unterhaltserhöhung bereits Rechte erworben hat und der angefochtene Beschluß daher nicht mehr ohne ihren Nachteil abgeändert werden könnte (§ 11 Abs 2 AußStrG).

Anmerkung

E20020

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:0040OB00517.9.0313.000

Dokumentnummer

JJT_19900313_OGH0002_0040OB00517_9000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at